



## Vollmacht

Magdeburg, 25. März 2015

Das Land Sachsen-Anhalt  
vertreten durch das Ministerium der Finanzen  
Editharing 40  
39108 Magdeburg

- Vollmachtgeber -

erteilt hiermit der  
Landgesellschaft Sachsen-Anhalt mbH  
Gemeinnütziges Unternehmen für die Entwicklung des ländlichen Raumes  
HRB 104364 des Amtsgerichtes Stendal Große Diesdorfer Straße 56/57  
39110 Magdeburg

- Bevollmächtigte -

Vollmacht, für den Vollmachtgeber Grundstücke zu verwalten, zu erwerben, zu veräußern und zu tauschen. Die Bevollmächtigte ist ermächtigt und bevollmächtigt, alle dazu erforderlichen und zweckmäßigen Erklärungen, einschließlich Auflassung, abzugeben und entgegenzunehmen.

Im Zusammenhang mit der Finanzierung des Kaufpreises durch den Erwerber darf die Bevollmächtigte auch die Eintragung von Grundpfandrechten bewilligen und den jeweiligen Eigentümer der sofortigen Zwangsvollstreckung nach § 800 ZPO unterwerfen, ohne dass eine persönliche Haftung für den

Editharing 40  
39108 Magdeburg  
Tel.: (0391) 567-01  
Fax: (0391) 567-1195  
E-Mail:  
[poststelle.mf@sachsen-anhalt.de](mailto:poststelle.mf@sachsen-anhalt.de)

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt  
Deutsche Bundesbank  
Filiale Magdeburg  
BLZ 810 000 00  
Konto 810 015 00  
BIC MARKDEF1810  
IBAN DE21810000000081001500



Vollmachtgeber übernommen wird. Die Bevollmächtigte ist befugt, Untervollmachten zu erteilen.

Sie ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

Die Bevollmächtigte darf auch abgeschlossene Verträge ändern, ergänzen, aufheben und neue Verträge abschließen.

Sie ist insbesondere ermächtigt und bevollmächtigt

- Pachtverträge abzuschließen, zu verlängern, aufzuheben und zu kündigen,
- Eintragungen und Löschungen im Grundbuch zu bewilligen und zu beantragen sowie Anträge zu ändern, zu ergänzen und zurückzuziehen,
- Baulasten zur Eintragung zu bewilligen und zu beantragen und alle dazu erforderlichen Vereinbarungen zu treffen und Erklärungen abzugeben und entgegenzunehmen,
- Bücher, Register und Akten einzusehen, Auskünfte auch schriftlich zu erfragen, zu erhalten und entgegenzunehmen, soweit landeseigene Liegenschaften betroffen sind,
- Mieten und Pachten sowie Erträge aus Erlösauskehr und Verkaufserlöse zu vereinnahmen,
- Verfahren vor Behörden und Gerichten zu führen.

Jens Grünberg  
-Ministerialrat-

